

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Fachlehrer- und Unterrichtsgarantie-Gesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 67 Abs.1 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl, S. 710), werden nach Satz 2 folgende Sätze aufgenommen:

³Fachlehrkraft ist, wer einen Studienabschluss in dem von ihr oder ihm unterrichteten Fach und die Qualifikation für ein Lehramt besitzt.

⁴Fachlehrkraft ist weiter, wer fächerübergreifenden Unterricht erteilt und einen Studienabschluss in einem dem Unterricht zugrunde liegenden Fach und die Qualifikation für ein Lehramt besitzt.

⁵Fachlehrkraft ist weiter, wer berechtigt ist, berufsbildend ein Fach zu unterrichten, für welches bislang kein Lehramt verliehen wurde.

§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte Alte Fassung	§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte Neue Fassung
<p>(1) ¹Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.</p> <p>²Als Lehrkraft gilt auch, wer an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Pädagogische Unterrichtshilfe selbständig tätig ist; dies gilt auch für die selbständige Tätigkeit im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule.</p>	<p>(1) ¹Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.</p> <p>²Als Lehrkraft gilt auch, wer an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Pädagogische Unterrichtshilfe selbständig tätig ist; dies gilt auch für die selbständige Tätigkeit im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule.</p> <p>³Fachlehrkraft ist, wer einen Studienabschluss in dem von ihr oder ihm unterrichteten Fach und die Qualifikation für ein Lehramt besitzt.</p> <p>⁴Fachlehrkraft ist weiter, wer fächerübergreifenden Unterricht erteilt und einen Studienabschluss in einem dem Unterricht zugrunde liegenden Fach und die Qualifikation für ein Lehramt besitzt.</p> <p>⁵Fachlehrkraft ist weiter, wer berechtigt ist, berufsbildend ein Fach zu unterrichten, für welches bislang kein Lehramt verliehen wurde.</p>

Artikel 2

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl, S. 710) wird durch den folgenden § 68a ergänzt:

§ 68a Unterrichtsgarantie durch Ausstattung der Schulen mit Fachlehrkräften

(1) ¹Der reguläre Fachlehrkräftebedarf einer Schule entspricht der Anzahl an Fachlehrkräften, welche die Schule benötigt, um Fachunterricht gemäß Stundentafel, den notwendigen Teilungs- und Förderunterricht, den sonderpädagogischen Förderunterricht, den Sprachförderunterricht sowie der Profilbildung und einem möglichen Ganztagsbetrieb der Schule dienenden Unterricht erteilen zu können.

²Zur Abdeckung des Fachlehrkräftebedarfs werden Fachlehrkräfte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 5 herangezogen.

³Darüber hinaus darf zur Abdeckung des Fachlehrkräftebedarfs herangezogen werden, wer am Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder an einem berufsbegleitenden Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium teilnimmt und nach Abschluss dieser Aus- bzw. Weiterbildung die Anforderungen an eine Fachlehrkraft gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 5 erfüllen wird.

(2) ¹Um eine kontinuierliche und fachgerechte schulische Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, wird jede Schule mit für die Abdeckung des Fachlehrkräftebedarfs gemäß § 68a Abs. 2 geeigneten Lehrkräften in Höhe des regulären Fachlehrkräftebedarfs sowie zusätzlich einer ständigen Vertretungsreserve in Höhe von mindestens 10 % des regulären Fachlehrkräftebedarfs ausgestattet (Unterrichtsgarantie).

(3) ¹Alle weiteren Personalbedarfe, auch hinsichtlich der Ausstattung mit Lehrkräften, bleiben davon unberücksichtigt.

	§ 68a Unterrichtsgarantie durch Ausstattung der Schulen mit Fachlehrkräften (Neu)
	<p>(1) ¹Der reguläre Fachlehrkräftebedarf einer Schule entspricht der Anzahl an Fachlehrkräften, welche die Schule benötigt, um Fachunterricht gemäß Stundentafel, den notwendigen Teilungs- und Förderunterricht, den sonderpädagogischen Förderunterricht, den Sprachförderunterricht sowie der Profilbildung und einem möglichen Ganztagsbetrieb der Schule dienenden Unterricht erteilen zu können.</p> <p>²Zur Abdeckung des Fachlehrkräftebedarfs werden Fachlehrkräfte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 5 herangezogen.</p> <p>³Darüber hinaus darf zur Abdeckung des Fachlehrkräftebedarfs herangezogen werden, wer am Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder an einem berufsbegleitendem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium teilnimmt und nach Abschluss dieser Aus- bzw. Weiterbildung die Anforderungen an eine Fachlehrkraft gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 5 erfüllen wird.</p> <p>(2) ¹Um eine kontinuierliche und fachgerechte schulische Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, wird jede Schule mit für die Abdeckung des Fachlehrkräftebedarfs gemäß § 68a Abs. 2 geeigneten Lehrkräften in Höhe des regulären Fachlehrkräftebedarfs sowie zusätzlich einer ständigen Vertretungsreserve in Höhe von mindestens 10 % des regulären Fachlehrkräftebedarfs ausgestattet (Unterrichtsgarantie).</p> <p>(3) ¹Alle weiteren Personalbedarfe, auch hinsichtlich der Ausstattung mit Lehrkräften, bleiben davon unberücksichtigt.</p>

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Schuljahres in Kraft.

Begründung

Bislang wird die Lehrkräfteausstattung durch die „Zumessungsrichtlinie“ geregelt. Zur Durchsetzung eines Rechts auf Unterricht ist eine gesetzliche Grundlage vonnöten. Die vorliegende Gesetzesänderung übernimmt die Forderungen der Initiative *Volksbegehren Unterrichtsgarantie* und knüpft inhaltlich sowie textlich an diese an.¹ Die offiziellen Zahlen zu Unterrichtsausfall und Vertretungsstunden gelten als geschönt, sie decken sich nicht mit den Erfahrungen von Schülern und Eltern. In den Vertretungsstunden findet in weiten Teilen entweder kein Unterricht statt oder die Vertretung erfolgt zulasten der notwendigen Förder- und Teilungsstunden.

§ 67: Der Begriff Fachlehrkraft ist im Berliner Schulgesetz bislang nicht definiert. Eine Definition ist erforderlich, um feststellen zu können, ob Schulen über eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften verfügen, die auch die notwendige Qualifikation besitzen, den Unterricht fachgerecht gestalten zu können. An Berufsschulen werden zum Teil sehr spezielle Fächer unterrichtet, für die es nicht immer ein entsprechendes Lehramt gibt. In solchen Fällen sind auch fachliche Qualifikationen in Kombination mit Erfahrung in der Ausbildung als Berechtigung für ein Lehramt anzuerkennen.

Aktuell herrscht ein besonderer Mangel an Fachlehrern in folgenden Fächern: Mathematik, Informatik, Biologie, Physik, Chemie, Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT), Musik, Sport, Kunst und alle sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie zusätzlich für das Lehramt an Grundschulen – Englisch, Deutsch, Sachunterricht mit Naturwissenschaften (Studienfach Physik, Chemie, Biologie). Insbesondere an Grundschulen werden die Kernfächer Mathematik (2017: 69,4 %) und Deutsch (2017: 55,9 %) sowie Naturwissenschaften, Sport, Englisch, Musik und Kunst viel zu oft fachfremd unterrichtet. (vgl. Drs. 18/15779)

§ 68a: Der reguläre Fachlehrkräftebedarf einer Schule stellt den Bedarf einer Schule an Fachlehrkräften für die fiktive Situation dar, dass keine Vertretungen anfallen. Diese Zahl ist die Bezugsgröße für die Vertretungsreserve, die eine flexible und fachgerechte Vertretung des Vertretungsanfalls ermöglichen soll. Indem über die Grundversorgung für den regulären Lehrkräftebedarf hinaus eine Vertretungsreserve in Höhe von 10 % des regulären Lehrkräftebedarfs an jeder Schule geschaffen wird, soll eine Unterrichtsgarantie gewährleistet werden.

Neben der Erteilung von Fachunterricht nehmen Lehrkräfte diverse weitere Aufgaben wahr. Dazu gehören z. B. Schulorganisation, Schulentwicklung, Unterrichtsentwicklung, Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und die Umsetzung der Inklusion. Für diesen Aufgabenbereich besteht in unveränderter Form Personalbedarf. Der außerunterrichtliche Personalbedarf darf

¹ Vgl. http://vbug.bildet-berlin.de/documents/Volksbegehren_Unterrichtsgarantie_Reader.pdf

nicht mit der Vertretungsreserve für den Fachunterricht verrechnet werden. Beide Aufgabebereiche müssen erfüllt werden können.²

Vor Einführung der Personalkostenbudgetierung (PKB) lag das Ziel der Lehrerausstattung bei ca. 107 %. Darin enthalten war der Anteil von ca. 4 % für langfristig erkrankte Lehrkräfte und ca. 3 % für kurzfristige Vertretungen. Seit dem Schuljahr 2007/2008 werden die Schulen nur noch mit 100 % Personal ausgestattet (vgl. Drs. 18/22081). Um dem Ziel einer „Unterrichtsgarantie“ näherzukommen, ist eine Personalausstellung von deutlich über 100 % notwendig.

Zu erwartende Kosten:

Für die Einrichtung einer Vertretungsreserve in Höhe von 10 % des regulären Fachlehrkräftebedarfs hat der Verein *Bildet Berlin! Initiative für Schulqualität e. V.* als Mehrbedarf eine Summe von 110.144.566 € errechnet. Als amtliche Kostenschätzung für eine Lehrkräfteausstattung von 110 % werden 158,1 Mio. € angegeben.³

Berlin, den 1. Oktober 2020

Pazderski Hansel Kerker Tabor Weiß
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

² Vgl. http://volksbegehren-unterrichtsgarantie.de/documents/Volksbegehren_Unterrichtsgarantie_Gesetzestext.pdf

³ Vgl. http://volksbegehren-unterrichtsgarantie.de/documents/Volksbegehren_Unterrichtsgarantie_Kostenschaetzung.pdf